



Amtliche Bekanntmachungen

11. Jahrgang, Nr. 1

4. Juni 1981

INHALT

FACHSCHAFTSWAHLORDNUNG

der

Studentenschaft der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ort : 1

Mit meiner Verfügung vom 5.6.1981 — Abt. 1.2 — Az. 1 21 062 wurde die Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte der Studentenschaft Bonn im Wege der Ersatzvornahme gemäß §§ 71 (6) und 106 (2) WissHG für die Zeit vom 1.6.1981 bis 15.2.1982 erlassen.

gez. H.-J. Krümmel

FACHSCHAFTSWAHLORDNUNG

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese vorläufige Wahlordnung gilt für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen und den Fachschaftsräten der Fachschaften der Universität Bonn.

11. Fachschaftsvertretungen

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für 1 Jahr, und zwar im Sommersemester, gewählt. Die Anzahl der Mitglieder beträgt maximal in Fachschaften

von 501 bis 1000 Studenten 11
von 1001 bis 1500 Studenten 15
und
über 1500 Studenten 19

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen oder durch Briefwahl. Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. Die FSV bestimmt spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl den Termin und die Dauer der Wahl. Dabei hat die Bestimmung so zu erfolgen, daß zwischen dem 21. Tag und dem 9. Tag mindestens 9 Arbeitstage ohne Samstage liegen.

§ 3 Wahlsystem

(1) Eine Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten der Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

(2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in der Fachschaftsvertretung vermindert sich entsprechend.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze der FSV vermindert sich entsprechend.

(4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft, die am 21. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind. Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Studienfach, für das die Wahlberechtigung eingetragen ist. Zweithörer und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgan ist der Wahlleiter und der Wahlausschuß. Der Wahlleiter soll der Fakultät angehören, in der die Fachschaft besteht.

(2) Spätestens bis zum 21. Tage vor dem ersten Wahltag wählt die FSV oder die Fachschaftsversammlung den Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses und benachrichtigt am gleichen Tag die Gewählten und die Hochschulverwaltung.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und vier weiteren Mitgliedern. Mitglieder des FSR, der FSV sowie Kandidaten können dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die der Wahlleiter unterzeichnet. Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer aus der Studentenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die am Fachbereich vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidaten können nicht Wahlhelfer sein.

(4) Der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Der Wahlausschuß entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Ein diesbezüglicher Beschluß des ÄR soll eingeholt werden.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden spätestens auf den 19. Tag vor der Wahl zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Sprecher der FSV eingeladen, auf der der Wahlausschuß gewählt wurde. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch den Wahlleiter. Der Wahlausschuß kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 17. Tage vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das mindestens Fachschaftszugehörig-

keit, Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten und für den Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe erhält (Wählerverzeichnis). Auf Antrag erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerverzeichnis. Spätestens bis zum 18. Tage vor dem ersten Wahltag muß der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung des Wahlleiters, daß er von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein. Gehen der Antrag oder die Erklärung nach Satz 3 nicht fristgerecht ein, erstellt die Hochschulverwaltung anstelle des Wahlleiters das Wählerverzeichnis und leitet es dem Wahlleiter zu.

(2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom 15. bis zum 11. Tage vor dem ersten Wahltag, an den vom Wahlausschuß spätestens bis zum 19. Tage vor dem ersten Wahltag zu bestimmenden Stellen, zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich, spätestens bis zum 10. Tage vor dem ersten Wahltag.

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 17. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Wahltag;
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;

6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können;
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ;
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3;
9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist;
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerzeichnisses;
11. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrags auf Briefwahl gegeben wird und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach 6 Abs. 4.
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 11. Tage vor dem ersten Wahltag dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorschlag muß mindestens Fachschaftszugehörigkeit, Familien- und Vornamen, Anschriften und Matrikelnummer der Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

(4) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlleiter sofort zu prüfen. Entsprechen sie

den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der gesetzten Frist, spätestens bis zum 10. Tage vor der Wahl zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig. Entspricht dieser Wahlvorschlag ohne Berücksichtigung des mangelhaften Teiles einem gültigen Wahlvorschlag gemäß dieser Wahlordnung, so bleibt er in soweit gültig.

(5) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gemäß Abs. 4 trifft der Wahlausschuß.

Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 10. Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuß sofort, spätestens bis zum 9. Tage vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdenentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung des Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 18) nicht aus.

(6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 9. Tage vor dem ersten Wahltag die als endgültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

§ 9 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens bis zum 14. Tage vor dem ersten Wahltag eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:

1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis;
2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl;
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind;
4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

Der Wahlausschuß macht spätestens bis zum 19. Tage vor der Wahl

der Hochschulverwaltung die erforderlichen Angaben und etwaige Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung.

(3) Bei der Erstellung der Wahlbenachrichtigung ist vom Wahlausschuß dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei unzulässige Wahlbeeinflussung mit Verschickung dieser Wahlbenachrichtigung verbunden ist.

§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum 10. Tage vor dem ersten Wahltag. In diesem Falle ist bei den Urnen ein Verzeichnis der wählbaren Fachschaftsmitglieder auszulegen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung einmal wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl, wobei der erste Wahltag der Wiederholungswahl spätestens der erste Tag der vorletzten Woche der Vorlesungszeit ist.

§ 11 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten in der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge eingehen.

§ 12 Briefwahl

(1) Von der Briefwahlmöglichkeit kann jeder Student unter Angabe von Gründen auf schriftlichen Antrag hin Gebrauch machen. Hierzu wird jedem Wahlberechtigten zusammen mit der Wahlbenachrichtigung durch die Universität ein Antragsformular zur Briefwahl zugesandt. Dieser Briefwahlantrag muß eine Belehrung über die rechtlichen Folgen einer Wahlfälschung enthalten. Auf dem Briefwahlantrag hat jeder Briefwähler neben Namen, Anschrift und Matrikelnummer folgende Angaben zu machen:

1. Eine Begründung für die Verhinderung einer persönlichen Stimmabgabe während der Wahltag;
2. die Versicherung, die zugesandten Wahlunterlagen persönlich auszufüllen und nicht an andere Personen weiterzugeben sowie
3. die Bestätigung, über die rechtlichen Folgen einer doppelten Stimmabgabe und einer anderen Wahlfälschung belehrt worden zu sein.

Der Antrag muß spätestens am 9. Tage vor der Wahl beim Wahlleiter eingegangen sein.

(2) Jeder Briefwähler hat die Briefwahlunterlagen bis spätestens 24 Stunden vor der Wahl beim Wahlleiter abzuholen.

Vorzulegen sind hierbei:

1. ein amtlicher Lichtbildausweis;
2. der Studentenausweis.

Bei der Aushändigung der Briefwahlunterlagen wird durch den Wahlleiter die Stimmabgabe des Briefwählers auf dessen Studentenausweis vermerkt.

(3) Wahlberechtigte, die weder in der Lage sind, während der Wahl- tage an den aufgestellten Urnen zu wählen noch ihre Briefwahlun- terlagen persönlich beim Wahlleiter abzuholen, können die Briefwahl- unterlagen schriftlich mit dem Antrag auf Briefwahl anfordern.

Jene Briefwähler, die ihre Briefwahlunterlagen schriftlich anfordern, haben zusätzlich zu den in Abs. 1 geforderten Angaben schriftlich die Gründe zu nennen, die es ihnen unmöglich machen, ihre Brief- wahlunterlagen persönlich beim Wahlleiter abzuholen.

Nach Prüfung des Briefwahlantrages und der Wahlberechtigung des Antragstellers durch den Wahlleiter werden dem Briefwähler die Briefwahlunterlagen zugesandt.

(4) Der Stimmzettel ist in einem besonders verschlossenen Um- schlag (Wahlbrief) unterzubringen. Auf dem Stimmzettel oder dem Wahlbrief dürfen keinerlei Angaben zur Person des Wählers oder sonstige Angaben gemacht werden. Gegebenenfalls sind die Stimm- zettel ungültig.

(5) Der Wahlumschlag im Wahlbrief muß spätestens bis zu dem vom Wahlausschuß festgesetzten Ende der Wahl beim Wahlleiter einge- gangen sein. Die Wahlbriefe sind vom Wahlausschuß nach Eingang zu prüfen und die Wahlumschläge in einer gesonderten Urne aufzube- wahren. Dem Wahlbrief ist eine Versicherung im Wahlbrief beizu- fügen, daß der Stimmzettel vom Briefwähler selbst ausgefüllt wurde und er über die Folgen einer unrichtigen Versicherung belehrt ist. Die Identität des Wählers muß aus der Versicherung eindeutig zu er- kennen sein.

(6) Sämtliche Briefwähler sind in einer gesonderten Liste zu erfassen, die den Wahlhelfern an den einzelnen Urnen mitzugeben ist.

(7) Der Wahlausschuß hat bei der Wahlprüfung sämtliche Listen daraufhin zu kontrollieren, daß keine doppelte Stimmabgabe er- folgte.

§ 13 Wahlsicherung

(1) Der Wahlleiter verteilt die öffentlich versiegelten Urnen und die

Wahlutensilien an die Wahlhelfer; diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.

(2) Jede Wahlurne muß stets von mindestens zwei Wahlhelfern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Sie prüfen insbesondere die Wahlberechtigung des Wählers und erfassen die Wähler bei der Stimmabgabe mit Namen, Vornamen und Matrikel-Nummer. Die Wahlhelfer an einer Urne dürfen nicht derselben Hochschulgruppe angehören. Verläßt einer dieser Wahlhelfer die Wahlurne, so wird bis zu seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen.

(3) Die Wahlhelfer tragen beim Verlassen der Wahlurne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, daß an ihrer Wahlurne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die Wähler ausgelegt:

- a) die Wahlordnung
- b) die vom Wahlausschuß herausgegebene Liste der Kandidaten
- c) (falls vorhanden:) die Fachschaftssatzung

(5) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Wähler unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in den Wahlumschlag einlegen kann. Stimmzettel dürfen nur in einem Wahlumschlag in die Urne eingeworfen werden.

(6) Nach Beendigung jeden Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuß zu versiegeln und gesichert zu verwahren.

(7) Nach Abschluß der Wahl sind die Urnen vom Wahlleiter in Anwesenheit wenigstens jeweils eines Vertreters jeder sich an der Wahl beteiligenden Hochschulgruppen wieder zu entsiegeln. Der Wahlleiter hat dabei die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzustellen.

(8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuß die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(9) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

§ 14 Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlhelfer liefern unverzüglich nach Beendigung der Wahl die versiegelten Urnen sowie die Wahlutensilien beim Wahlleiter ab.

(2) Der Wahlleiter prüft die Siegel auf ihre Unversehrtheit.

(3) Die Auszählung der Stimmen wird durch den Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und weitere hierfür bestimmte Helfer unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt.

(4) Die Auszählung erfolgt öffentlich.

(5) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) auf ihm mehr als eine Stimme abgegeben wurde;**
 - b) er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe irgendwelche Zusätze enthält;**
 - c) der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist;**
 - d) ein nicht amtlicher Stimmzettel verwendet wurde.**
 - e) ein Stimmzettel nicht im Wahlumschlag abgegeben wurde.**
- Im Zweifelsfalle entscheidet der Wahlausschuß über die Gültigkeit von Stimmabgaben.**

(6) Werden mehrere Kandidaten nur einer Liste angekreuzt, so ist in Abweichung von Abs. 5 Punkt a) dieser Wahlordnung der Stimmzettel gültig.

Die Stimme wird dann nur der Liste zugerechnet.

§ 15 Sitzverteilung

Die Sitzverteilung in der Fachschaftsvertretung erfolgt entsprechend § 3 ("Wahlsystem").

§ 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung muß enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der gültigen Stimmen;
5. die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen;
6. die Zahl der auf jede Listenverbindung entfallenen gültigen Stimmen;
7. die Angabe der Zahl der auf jede Listenverbindung sowie Einzelkandidaten entfallenen Sitze (Sitzverteilung);
8. die Angabe darüber, welche Kandidaten gewählt sind und welche nicht.

(2) Benachrichtigung

1. Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidaten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.
2. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich der Kandidat, regelmäßig an den Fachschaftsvertretungssitzungen teilzunehmen und die Studentenschaft über seine Tätigkeit dort zu unterrichten.

(3) Protokoll

Über das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter ein Protokoll angefertigt, das von ihm sowie dem Wahlausschuß zu unterzeichnen und unter Verschuß aufzubewahren ist. Je ein Doppel des Protokolls ist dem AstA und dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates zu übersenden. Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Ermittlung des Wahlergebnisses zu veröffentlichen.

§ 17 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen drei Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Studentenparlament nach Vorschlag des ÄR. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Der ÄR ist zur Vorbereitung der SP-Entscheidungen der Wahlprüfungsausschuß

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentenparlaments unanfechtbar geworden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 18 Zusammenarbeit der Fachschaftsvertretungen

(1) Der Wahlleiter hat die gewählten Fachschaftsvertretungen zu ihren jeweiligen konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen finden spätestens am 7. Tage nach dem letzten Wahltag statt. Jeweils ein vom Wahlausschuß benanntes Mitglied der Studentenschaft leitet die jeweilige Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) Für die Durchführung der Sitzung gilt die Geschäftsordnung des Studentenparlaments entsprechend, soweit die FSV keine eigene Geschäftsordnung verabschiedet hat.

111. Fachschaftsräte

§ 19 Wahl des Fachschaftsrates (FSR) in Fachschaften mit b4: 500 Mitgliedern

(1) Abschnitt II. (§§ 2 - 18) gilt entsprechend, wenn der FSR in Fachschaften bis zu 500 Studenten durch die Fachschaftsversammlung gewählt wird.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt fünf. Der FSR wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und den Finanzreferenten aus seiner Mitte.

(3) Der Wahlvorschlag einer Liste muß mindestens einen Namen mehr enthalten, als Sitze im FSR zu besetzen sind.

§ 20 Wahl des Fachschaftsrates (FSR) in Fachschaften mit 501 und mehr Mitgliedern

(1) Die Fachschaftsvertretung wählt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Mitglieder in geheimer Wahl.

(2) Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.

IV. Schlußbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft, bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters 1981/82.